

## Frage 9:

**Beginn und Ende der Laufzeiten von privilegierten EN werden in den Bundesländern oft unterschiedlich gehandhabt. In einigen Bundesländern beginnen die Laufzeiten mit der Unterschrift des Entsorgers. In anderen Bundesländern gelten die eingetragenen Laufzeiten. Ab wann beginnt die 5-Jahresfrist bei EN/SN im privilegierten Verfahren (§ 7 Abs. 4 Satz 3 NachwV)?**

### Antwort:

Nachweise im privilegierten Verfahren bestehen nur aus 2 Teilen, die vom Erzeuger und vom Entsorger ausgefüllt werden. Nach dem Hinzufügen der Annahmeerklärung des Entsorgers mit entsprechendem Datum zur Verantwortlichen Erklärung inklusive Deckblatt ist der Nachweis gültig. Der Zeitraum kann, muss aber nicht mit der vom Abfallerzeuger beantragten Laufzeit übereinstimmen. Das ergibt sich auch aus § 7 Abs. 4 Satz 3 NachwV. Hier wird festgelegt, dass die Nachweiserklärungen längstens 5 Jahre ab dem Datum der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers gelten (Nr. 4.6 Formblatt AE I Formblätter zur Vorabkontrolle Anhang A).

Laufzeitangaben sind für alle am Nachweisverfahren Beteiligte vorteilhaft, da der Laufzeitbeginn ganz offiziell in die Zukunft verlegt werden kann. Sie sind grundsätzlich ein gutes Instrument für eine vorausschauende Entsorgungsplanung. Die oben dargestellte Deckelung des § 7 Abs. 4 Satz 3 NachwV (Max. Laufzeit 5 Jahre ab Datum Annahmeerklärung) hat durch die neu gestalteten Formulare für die elektronische Form (ab 01.04.2010) jedoch die Funktion verloren. In diesen neuen Formularen befinden sich, anders als in den bis zum 31.03.2010 gültigen Formularen, detaillierte Angaben zur Laufzeit, die seitens des Erzeugers und Entsorgers einzutragen sind.

Daher kann abweichend künftig der angegebene Gültigkeitszeitraum genutzt werden. Die Gültigkeit des Nachweises und damit der nutzbare Entsorgungszeitraum ergibt sich durch die Bildung einer Schnittmenge (kleinster gemeinsamer Nenner) der beiden einzelnen Laufzeitangaben. Außerhalb des vom Erzeuger und Entsorger gewollten angegebenen Zeitraums darf keine Entsorgung erfolgen.

- Der Nachweis wird gültig an dem Tag, der sich aus den „gültig von Datumangaben“ des Erzeugers und des Entsorgers ergibt, wobei das spätere Datum maßgeblich ist.
- Der Nachweis ist gültig bis zu dem Tag, der sich aus den „gültig bis Datumsangaben“ des Erzeugers und des Entsorgers ergibt, wobei das frühere Datum maßgeblich ist.

Auch in ASYS ist die Laufzeit eines privilegierten EN durch die ASYS-Standardkonfiguration bereits in diesem Sinne geregelt. In der Anlage befindet sich ein Auszug aus dieser Standardkonfiguration. Sie fasst die Regeln, nach denen die Laufzeit eines privilegierten EN automatisch in ASYS gesetzt wird zusammen. Im Regelfall sind dies die im EN angegebene Laufzeit bzw. deren Schnittmenge. Dabei kann es jedoch zu Abweichungen kommen, da die Standardkonfiguration auch seltene Ausnahmefälle berücksichtigt (z.B. Angabe Laufzeit fehlt, Datum Unterschrift Entsorger liegt nach Beginn der angegebenen Laufzeit, angegebene Laufzeit ist größer als fünf Jahre, Behörde setzt abweichendes Datum, etc.).

## **4. Entsorgungsnachweise im privilegierten Verfahren - Eintragen der behördlichen Laufzeit**

### **4.1. Aufgabe und Kurzbeschreibung**

Entsprechend §7 NachweisV ist es im privilegierten Verfahren ausreichend, wenn der Entsorger einen Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweis unmittelbar vor dem Beginn der Entsorgung an die für ihn zuständigen Behörde sendet. Der Nachweis kann direkt nach der Übersendung an die Behörde für Entsorgungsvorgänge genutzt werden. Nur wenn die Behörde der Nutzung explizit widerspricht, darf der Nachweis nicht genutzt werden. Dementsprechend ist der Entsorgungsnachweis bereits direkt nach dem Eingang bei der Entsorgerbehörde gültig und besitzt demnach auch einen Gültigkeitszeitraum, der sich aus den Angaben des ENP bzw. SNP ergibt.

Ziel der in diesem Abschnitt beschriebenen Vorgangssteuerung für Entsorgungsnachweise bzw. Sammelentsorgungsnachweise im privilegierten Verfahren ist es, nach dem ersten Eingang des Entsorgungsnachweises die ASYS-internen Angaben zur behördlichen Gültigkeit automatisiert aus den Angaben des ENP bzw. SNP bestimmen und in den Datensatz einzutragen. Zudem wird die Kennzeichnung „ist nutzbar“ auf wahr gesetzt.

Der grundsätzliche Ablauf des Vorgangs ist folgender:

Zunächst wird überprüft, ob der am Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweis beteiligte Entsorger aus dem eigenen Bundesland stammt, der Nachweis aus dem eANV stammt. Sind alle diese Voraussetzungen gegeben, wird die Laufzeit im Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweis eingetragen und der Vorgang automatisiert abgeschlossen.

#### 4.2. Start- Scriptmenge:

<i>Konstellation</i>	<i>Vorbedingungen &amp; Fallunterscheidungen</i>	<i>anzulegender Arbeitsschritt</i>
<p>Der Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren geht im eANV bei der Entsorgerbehörde ein.</p> <p>(Umsetzung mit Scripotgruppe ENP Kom und keine LZ bzw. SNP Kom und keine LZ)</p>	<p>- der am Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweis beteiligte Entsorger ist im eigenen Bundesland ansässig,</p> <p>- der Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweis wurde aktuell aus dem eANV empfangen</p>	<p>VG: Standard Automatisiertes Setzen der Laufzeit ENP AS:Automatisiertes Setzen der Laufzeit ENP anhand.... <u>(Mögliche Varianten s.u.)</u></p> <p>bzw.</p> <p>VG: Standard Automatisiertes Setzen der Laufzeit SNP AS:Automatisiertes Setzen der Laufzeit SNP anhand... <u>(Mögliche Varianten s.u.)</u></p> <p>Solldatum: heute Bearbeiter: aktuell angemeldeter Benutzer automatisiert ausführen=ja Per Batch-Job ausführen =nein Folgescript: keine</p>

### 4.3. Arbeitsschritte

**„Automatisiertes Setzen der Laufzeit ENP anhand VE und AE“ bzw.**

**„Automatisiertes Setzen der Laufzeit ENP anhand VE und AE“**

Als Beginn der Gültigkeit des priv. Nachweises (sog. behördliches Gültig-Von-Datum in ASYS) wird das späteste der folgenden drei Angaben eingetragen:

- das in der VE als Beginn der beantragten Gültigkeit angegebene Datum
- das in der AE als Beginn der Laufzeit der AE angegebene Datum
- das Datum der Unterschrift der AE

Das Ende der Gültigkeit des priv. Nachweises (sog. behördliches Gültig-Bis-Datum in ASYS) ist wird das früheste der folgenden drei Angaben eingetragen:

- das in der VE als Ende der beantragten Gültigkeit angegebene Datum
- das in der AE als Ende der Laufzeit der AE angegebene Datum
- das als Beginn der Laufzeit bestimmte Datum + fünf Jahre weniger 1 Tag

Als letzter Nutzer wird „VG\_intern“ eingetragen.

Die Kennzeichnung ist nutzbar wird auf „wahr“ gesetzt.

Über eine weitere Aktion wird der Vorgang automatisiert abgeschlossen.

**"Automatisiertes Setzen der Laufzeit ENP anhand AE" bzw.**

**"Automatisiertes Setzen der Laufzeit SNP anhand AE"**

Als Beginn der Gültigkeit des priv. Nachweises (sog. behördliches Gültig-Von-Datum in ASYS) wird das späteste der folgenden beiden Angaben eingetragen:

- das in der AE als Beginn der Laufzeit der AE angegebene Datum
- das Datum der Unterschrift der AE

Das Ende der Gültigkeit des priv. Nachweises (sog. behördliches Gültig-Bis-Datum in ASYS) ist wird das früheste der folgenden beiden Angaben eingetragen:

- das in der AE als Ende der Laufzeit der AE angegebene Datum
- das als Beginn der Laufzeit bestimmte Datum + fünf Jahre weniger 1 Tag

Als letzter Nutzer wird „VG\_intern“ eingetragen.

Die Kennzeichnung ist nutzbar wird auf „wahr“ gesetzt.

Über eine weitere Aktion wird der Vorgang automatisiert abgeschlossen.

**"Automatisiertes Setzen der Laufzeit ENP anhand BA, AE und VE" bzw.**

**- "Automatisiertes Setzen der Laufzeit SNP anhand BA, AE und VE"**

Der Beginn und das Ende der Gültigkeit des priv. Nachweises (sog. behördliches Gültig-Von-Datum bzw. Gültig-Bis-Datum in ASYS) werden soweit sie dort angegeben sind entsprechend der Angaben aus der BA eingetragen.

Ist der Beginn bzw. das Ende der Gültigkeit des priv. Nachweises nicht in der BA angegeben, wird die Angaben entsprechend der Regel unter „Automatisiertes Setzen der Laufzeit ENP anhand VE und AE“ bzw. „Automatisiertes Setzen der Laufzeit ENP anhand VE und AE“ eingetragen.

Als letzter Nutzer wird „VG\_intern“ eingetragen.

Die Kennzeichnung ist nutzbar wird entsprechend der Angaben „Die Zulässigkeit der Entsorgung wird bestätigt.“ aus der BA gesetzt. Wenn diese Angabe in der BA nicht angegeben ist, wird die Kennzeichnung ist nutzbar auf „wahr“ gesetzt.

Über eine weitere Aktion wird der Vorgang automatisiert abgeschlossen.

***"Automatisiertes Setzen der Laufzeit ENP anhand BA und AE" bzw.  
"Automatisiertes Setzen der Laufzeit SNP anhand BA und AE"***

Der Beginn und das Ende der Gültigkeit des priv. Nachweises (sog. behördliches Gültig-Von-Datum bzw. Gültig-Bis-Datum in ASYS) werden soweit sie dort angegeben sind entsprechend der Angaben aus der BA eingetragen.

Ist der Beginn bzw. das Ende der Gültigkeit des priv. Nachweises nicht in der BA angegeben, wird die Angaben entsprechend der Regel unter „Automatisiertes Setzen der Laufzeit ENP anhand AE" bzw. "Automatisiertes Setzen der Laufzeit SNP anhand AE" eingetragen.

Als letzter Nutzer wird „VG\_intern“ eingetragen.

Die Kennzeichnung ist nutzbar wird entsprechend der Angaben „Die Zulässigkeit der Entsorgung wird bestätigt.“ aus der BA gesetzt. Wenn diese Angabe in der BA nicht angegeben ist, wird die Kennzeichnung ist nutzbar auf „wahr“ gesetzt.

Über eine weitere Aktion wird der Vorgang automatisiert abgeschlossen.